

ENTGELTORDNUNG



aufgrund der vertraglich vereinbarten 36 Unterrichtseinheiten im Schuljahr (November bis Oktober) – **gültig ab 1. November 2017**

Beträge monatlich (jährlich)

INSTRUMENTALBEREICH KINDER UND JUGENDLICHE

Instrumente und Gesang

45 Minuten	Einzelunterricht	82,73 €	(992,76 €)
30 Minuten	Einzelunterricht	56,20 €	(674,40 €)
45 Minuten	Paarunterricht	47,04 €	(564,48 €)
30 Minuten	Paarunterricht	30,18 €	(362,16 €)
45 Minuten	Gruppenunterricht	30,59 €	(367,08 €)

INSTRUMENTALBEREICH ERWACHSENE

Instrumente und Gesang

45 Minuten	Einzelunterricht	95,14 €	(1.141,68 €)
30 Minuten	Einzelunterricht	64,62 €	(775,44 €)
45 Minuten	Paarunterricht	54,10 €	(649,20 €)
30 Minuten	Paarunterricht	34,70 €	(416,40 €)
45 Minuten	Gruppenunterricht	35,18 €	(422,16 €)

ELEMENTARBEREICH

Musikalische Früherziehung

60 Minuten	10 Kinder	25,18 €	(302,16 €)
60 Minuten	10 Kinder im Kindergarten	26,75 €	(321,00 €)

Musikmäuse (für 15 Unterrichtseinheiten)

30 Minuten	6 – 8 Kinder + Elternteil	ab 3 Monaten	(109,26 €)
30 Minuten	6 – 8 Kinder + Elternteil	ab 1,5 Jahre	(109,26 €)
45 Minuten	6 – 8 Kinder + Elternteil	ab 3 Jahre	(133,20 €)
Geschwisterkind 60 % Gebühr		max. 8 Elternteile	

Musik-Karussell

1. Jahr	60 Minuten	8 Kinder	37,67 €	(452,04 €)
2. Jahr	60 Minuten	8 Kinder	41,00 €	(492,00 €)

Instrumenten-Karussell

60 Minuten	8 Kinder	41,00 €	(492,00 €)
------------	----------	---------	------------

ENSEMBLEBEREICH

Die Entgelte für Ergänzungs- und Ensemblefächer werden je nach Gruppengröße, Unterrichtszeit und Fach individuell festgelegt.

ZUSCHLÄGE

Aufnahme- und Versicherungsgebühr	einmalig 12,00 €
Vereinsumlage	jährlich im Februar 8,32 €
Instrumentenmiete (je nach Instrument)	monatlich 10,00 – 15,00 €

ERMÄSSIGUNGEN

Geschwister – 2 Kinder	7 % vom Gesamtbetrag
Geschwister – 3 Kinder	15 % vom Gesamtbetrag
Doppelbelegung – 2 Fächer	7 % vom Gesamtbetrag
Doppelbelegung – 3 Fächer	15 % vom Gesamtbetrag
Sozialermäßigung	auf Antrag mit Einkommensnachweis

Schulordnung

Die Musikschule Rödermark ist ein gemeinnütziger Verein und kein Erwerbsunternehmen. Sie dient der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Schulordnung sichert die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts.

1. Aufgabe der Musikschule ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Musikschule Rödermark ist nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM) ausgerichtet und unterrichtet nach den entsprechenden Lehrplänen. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.
2. Die Lehrer richten sich, da die Musikschule überwiegend von Schulkindern frequentiert wird, nach der Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen Rödermarks. Weiter ist der Rosenmontag sowie der Fastnachtdienstag unterrichtsfrei.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter auf dem Anmeldeformular der Musikschule Rödermark, die zugleich als Unterrichtsvertrag gilt. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Die Aufnahme in die Musikschule Rödermark ist nur zum Schuljahresanfang möglich. Die Aufnahme außerhalb eines Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
4. Die Abmeldung kann zum jeweiligen Schuljahresende (31. Oktober) erfolgen. Sie ist spätestens 2 Monate vorher schriftlich einzureichen. Eine außerterminliche Abmeldung ist unter bestimmten Bedingungen unter Einhaltung der obigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich (außerordentliche Kündigung). In allen Fällen einer außerordentlichen Kündigung erfolgt eine stundengenaue Abrechnung der gegebenen Unterrichtsleistung, die eine Rück- bzw. Nachzahlung bewirken kann. Die Kurse der Musikalischen Früherziehung, der Karusselle und des O-Modells (2 bzw. 1 Jahr/e Dauer) laufen automatisch aus. Die ersten zwei Monate gelten in allen Fächern als kostenpflichtige Probezeit, in der zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden kann. Eine Beendigung zum Ende bzw. im Laufe der Probezeit wird stundengenau abgerechnet.
5. Neben dem Instrumentalunterricht besteht die Möglichkeit kostenpflichtige Ergänzungs- und Ensemblefächer zu belegen. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen können Gruppen innerhalb des Schuljahres in anderer Form zum Monatsanfang neu zusammengestellt werden.
6. Die Unterrichtsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Musikschule Rödermark. Dieses Entgelt ist ein Jahresentgelt, dem garantierte 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr zugrunde liegen. Dem Schüler wird gestattet, das Jahresentgelt in gleichbleibenden monatlichen Raten, im Voraus, im Einzugsverfahren oder per Dauerauftrag bargeldlos zu zahlen.
- Bitte beachten Sie: Das Entgelt erhöht sich ohne Ankündigung jährlich zum 1. November um 1 Prozent. Dies gilt auch für Punkt 15, die Vereinsumlage.** Sollte der Schüler wegen einer Monatsrate gemahnt werden müssen, entfällt die Möglichkeit der Ratenzahlung und das Jahresentgelt ist sofort zur Zahlung fällig. Bei unausweichlichen Veränderungen der Gruppenstärke ändern sich die Vertragsbedingungen. Findet sich kein adäquater Unterrichtspartner kann der Unterricht unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet bzw. in einen Einzelunterricht umgewandelt werden. Letzteres bedeutet aber ein erhöhtes Unterrichtsentgelt. Dies gilt auch für die Probezeit.
7. Für jede Mahnung ist die Musikschule berechtigt einen Betrag von 5,00 € zu berechnen. Die Rücklastkosten sind vom Schüler zu zahlen.
8. Verhinderungen, den Unterricht zu besuchen, sind der Musikschule oder dem Lehrer vorher mitzuteilen. Unterrichtsausfall seitens des Schülers kann nicht nachgeholt werden. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise!
9. In besonderen Fällen wie Krankheit oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt des Schülers, der/die länger als vier Unterrichtsstunden dauert, kann diese/r mit ärztlicher Bescheinigung vom Unterrichtsentgelt befreit werden. Diese Regelung tritt am Tag der schriftlichen Bekanntgabe in der Verwaltung ein.
10. Bei Unterrichtsausfall durch Verschulden der Schule, z. B. Krankheit der Lehrkraft, Fortbildung usw. werden, falls die garantierte Unterrichtsleistung von 36 Stunden pro Jahr unterschritten wird, überzahlte Leistungen am Schuljahresende zurück erstattet. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt, die der Schulträger oder die Schulleitung nicht zu vertreten haben, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung des Entgeltes.
11. Ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Unterrichtsentgeltes berechtigen nach Vormahnung der Schulleitung zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule. In diesem Fall sind trotzdem noch zwei Monatsumlagen für die Folge Monate fällig.
12. Bei Unterrichtsaufnahme sind Absprachen mit dem Instrumentallehrer wegen Anschaffung eines geeigneten Instrumentes ratsam.
13. Die Eltern werden gebeten, engen Kontakt mit den Lehrkräften zu halten und bei Schwierigkeiten zunächst mit ihnen zu sprechen.
14. Vereinbarungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben nur Rechtskraft, wenn sie mit der Musikschule und nicht mit den Lehrkräften getroffen werden z. B. Kündigung oder Lehrerwechsel.
15. Einmal im Jahr (Februar) wird eine Vereinsumlage in Höhe von 8,32 € zur Deckung von Investitionen (Instrumente und Mobiliar) erhoben. **Bitte beachten Sie: Die Vereinsumlage erhöht sich ohne Ankündigung jährlich zum 1. November um 1 %.**